Online First

DOI-zitierfähig mit vorläufiger Paginierung, Seitenzählung nach Drucklegung zu ergänzen / DOI citable with preliminary pagination, page numbers to be amended after printing:

*Röthel*, RabelsZ Online First 1/2024, <https://doi.org/10.1628/rabelsz-2024-0004>

Social Parenthood in Comparative Perspective. Ed. by **Clare Huntington, Courtney G. Joslin, Christiane von Bary**. – New York: University Press 2023. VIII, 258 pp. (Families, Law, and Society. 19.) – ISBN 978-1-47981-411-4; ISBN 978-1-47981-412-1 (E-Book).

Besprochen von **Anne Röthel***

**1.** Die vorbildlich konzipierte Studie verfolgt ein doppeltes Anliegen: Erstens geht es um interdisziplinär informierte Aufklärung darüber, *wie* Rechtsordnungen auf ausgewählte Phänomene „sozialer Elternschaft" reagieren. Neun konzise Länderberichte vermitteln Einsichten zu Gestaltungsoptionen, Entwicklungstrends und Diskursverläufen. Darüber hinaus verfolgt das Werk ein rechtspolitisches Anliegen. Die Herausgeberinnen – *Clare Huntington* (inzwischen Columbia Law School, New York), *Courtney G. Joslin* (University of California Davis School of Law) und *Christiane von Bary* (Ludwig-Maximilians-Universität München) – sind sich mit allen Beitragenden einig darin, *dass* soziale Elternschaft in höherem Maße als bisher vom Recht anerkannt werden sollte. Diese Forderung bildet den Grundton, der sich durch das gesamte Buch zieht und die Rechtsfunde entlang einer gedachten Fortschrittsachse lokalisiert. Die Untersuchung lässt sich daher auf verschiedene Arten lesen: als Aufklärung und Analyse, aber auch als Beitrag zu Rechtskritik und Rechtspolitik.

**2.** Die Studie ist in drei Hauptteile gegliedert. Der erste Teil (S. 11–86) informiert über psychologische, soziologische und anthropologische Außensichten auf Phänomene sozialer Elternschaft. Hierauf gründet sich, warum die Herausgeberinnen so vehement dafür eintreten, dass das Auseinanderfallen von sozialer und rechtlicher Elternschaft prinzipiell problematisch und rechtliche Anerkennung von sozialer Elternschaft rechtspolitisch wünschenswert ist. Dies gelingt durch Fallstudien von ausgewählten Phänomenen sozialer Elternschaft sowie durch psychologische Analysen zu den Auswirkungen rechtlicher Nichtanerkennung.

Zunächst führt die in den USA lehrende *Abbie E. Goldberg* in den psychologischen Forschungsstand zu sozialer Elternschaft aus dem Blickwinkel der Bindungsforschung (*attachment theory*) ein (S. 11–32). Dabei unterstreicht *Goldberg* die symbolischen Wirkungen der Anerkennung und insbesondere der Nichtanerkennung einer Beziehung durch das Recht. Rechtliche Defizite sieht *Goldberg* im Umgang mit gleichgeschlechtlichen Familien sowie in Stief- und Pflegekonstellationen. Sie kritisiert die verbreitete Beschränkung auf zwei Elternteile und plädiert für die Anerkennung einer Mehrelternschaft. In dieselbe Richtung zielt der Beitrag der Anthropologin *Corinna Sabrina Guerzoni* aus Bologna (S. 33–49). Ihre interviewbasierten Fallstudien zu gleichgeschlechtlichen Familien im italienischen Recht veranschaulichen, wie belastend und stigmatisierend sich die rechtlich unsichere Elternstellung auf die Betroffenen auswirkt. Ein ähnliches Bild zeichnen die in Québec forschenden Sozialwissenschaftlerinnen *Marie-Christine Saint-Jacques* und *Marion Adamiste* für Stiefeltern (S. 50–69). Nach ih-

* Dr. iur., Direktorin am Institut, Professorin an der Bucerius Law School; *roethel@mpipriv.de*.


© 2024 Anne Röthel
Lizenz CC BY 4.0
DOI: 10.1628/rabelsz-2024-0004
Publiziert von Mohr Siebeck

rer Auffassung wäre es zum Vorteil sowohl der betroffenen Kinder als auch aller anderen Mitglieder von Stieffamilien, wenn Stiefeltern zusätzlich als rechtliche Eltern anerkannt werden könnten. Das verbreitete Unbehagen an rechtlicher Mehrelternschaft werde dem Engagement vieler Stiefeltern nicht gerecht und gefährde das Kindeswohl. Zu demselben Schluss gelangt die in Pennsylvania forschende Soziologin *Kristina Brant* (S. 70–84). Ihre vierjährige Feldforschung zu Bedeutung und Rechtsstellung von familienfremden Pflegepersonen („Nonparental Primary Caregivers") im ländlichen Raum von Kentucky mündet abermals in Öffnungs- und Flexibilisierungsforderungen.

**3.** Im zweiten und dritten Teil werden Länderberichte aus Nordamerika (Kanada, Mexiko und den Vereinigten Staaten) sowie aus Europa (England/Wales, Deutschland, Griechenland, Niederlande, Russland, Schweden) versammelt. Etwas überraschend werden Nordamerika und Europa in getrennten Teilen bearbeitet. Dies suggeriert konzeptionelle Distanzen entlang der Kontinente, die sich dann in den Länderberichten indes nicht finden lassen. Die Auswahl der betrachteten Rechtsordnungen wird mit der Erwägung plausibel gemacht, dass es sich um relativ ähnliche Rechtsordnungen handelt, die zugleich eine gewisse Vielfalt an rechtlichen Lösungen präsentieren (S. 6). Aus europäischer Sicht erscheint es misslich, dass Frankreich nicht einbezogen werden konnte.[1] Auch ein Blick auf die in der Schweiz geführten Debatten wäre vielversprechend gewesen. Doch sind das vernachlässigbare Randbemerkungen zu einer Studie, die umso mehr durch ihre konzise Anlage und Durchführung besticht. Die Herausgeberinnen haben ersichtlich große Sorgfalt darauf verwendet, die schon aus den wenigen Länderberichten ablesbare regulatorische und rechtspolitische Vielfalt präzise zu erschließen. Die Länderberichte folgen einem durchgehenden Muster: Sie schildern zunächst den demografischen Hintergrund, dann folgt eine knappe Skizze zu Begründung und Wirkungen von rechtlicher Elternschaft allgemein, bevor im eigentlichen Hauptteil die rechtliche Wahrnehmung von sozialer Elternschaft im Zusammenhang mit drei ausgewählten Kontexten – gleichgeschlechtlichen Paaren, Stieffamilien und nichtfamiliären Pflegepersonen – dargestellt wird. Die Berichte schließen jeweils mit wertenden Überlegungen („discussion").

Die Länderberichte zeichnen in ihrer Gemengelage von Gemeinsamkeiten und Unterschieden ein für die Rechtsvergleichung im Familienrecht vertrautes Bild.[2] Alle Länderberichte betonen, dass die ausgewählten familiären Konstellationen, die für diese Studie mit sozialer Elternschaft in Verbindung gebracht werden, zahlenmäßig zunehmen und dass sich diese Konstellationen nicht konfliktfrei in die bestehenden Konzepte von rechtlicher Elternschaft einfügen. Als gemeinsamer Metatrend wird eine zunehmende rechtliche Anerkennung sozialer Elternschaft durch Mechanismen der Öffnung

---

1 Exemplarisch *Victor Deschamps*, Le fondement de la filiation: De la biologie à l'engendrement (2019); *Anne-Marie Leroyer*, Droit de la famille (2022) 532 ff.

2 Vgl. *Jens M. Scherpe*, Comparative Family Law, in: Oxford Handbook of Comparative Law[2], hrsg. von Mathias Reimann/Reinhard Zimmermann (2019) 1088–1109; *Nina Dethloff*, Familien- und Erbrecht zwischen nationaler Rechtskultur, Vergemeinschaftung und Internationalität, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 2007, 992–1005.

und Flexibilisierung in den Vorstellungen von rechtlicher Elternschaft identifiziert. Wie die Herausgeberinnen in ihren Schlussbetrachtungen (S. 231–241) plausibel zusammenfassen, geraten Öffnung und Flexibilisierung unterschiedlich weitreichend und verdanken sich verschiedenen *Akteuren* (Rechtsprechung, Gesetzgebung, Verfassungsgerichten), *Rechtsquellen* (etwa EMRK oder UN-Kinderrechtskonvention, dazu bemerkenswert der Bericht aus Mexiko von *Sofía Treviño Fernández*, S. 109), *Werten* (Rechtssicherheit, Gleichberechtigung, Elternrechte, Kindesinteressen) und *Mechanismen*.

Am einen Ende der Skala werden Regelungen auf Provinz- bzw. Bundesstaatsebene aus Kanada (*Claire Houston*, S. 87–101) und den Vereinigten Staaten (*Courtney G. Joslin / Douglas NeJaime*, S. 116–138) lokalisiert. Hier können soziale Eltern neben den Ursprungseltern oder statt dieser einen gleichberechtigten rechtlichen Elternstatus erlangen. Damit ging die Anerkennung von Mehrelternschaft einher, etwa im Fall gleichgeschlechtlicher Elternschaft in den Provinzen Ontario und British Columbia (S. 89) sowie in den US-amerikanischen Bundesstaaten Kalifornien oder Delaware (S. 64). Das entgegengesetzte Ende bilden Rechtsordnungen, die rechtliche Elternschaft ausnahmslos an Geburt, Abstammung oder Ehestatus knüpfen, exemplarisch abgebildet durch den Bericht über Russland (*Olga Khazova*, S. 199–212). Ähnlich wird die Position des griechischen Rechts geschildert, bevor dort im Jahr 2021 ein Umgangsrecht eröffnet wurde (*Eleni Zervogianni*, S. 181), und auch das schwedische Recht würde ich hier verorten (*Eva Ryrstedt*, S. 213–230). Von hier aus ist es nicht mehr weit zum Status quo des deutschen Rechts, nur dass wir neben dem Umgangsrecht als deutsche Besonderheit auch das sogenannte kleine Sorgerecht kennen (*Christiane von Bary*, S. 159). Im Mittelfeld lassen sich Rechtsordnungen lokalisieren, die sozialen Eltern zwar keine zusätzliche Elternstellung gewähren, aber unabhängig von der Elternstellung die Möglichkeit vollwertiger elterlicher Sorge kennen. Diese aus kontinentaler Sicht befremdliche Ablösung der Sorge von der Elternstellung findet sich seit Langem im Recht von England und Wales in Gestalt der *parental responsibility* (*Jens M. Scherpe*, S. 143); Ähnliches wird für das niederländische Recht berichtet (*Machteld Vonk* und *Wendy Schrama*, S. 187 ff.).

**4.** Welche Schlüsse lassen sich aus dieser Kartierung ziehen? Erstens werden konzeptionelle Pfadabhängigkeiten zugänglich. Der Grad an rechtlicher Anerkennung sozialer Elternschaft wird wesentlich dadurch bestimmt, wie Elternschaft in der jeweiligen Rechtsordnung konzipiert ist: Die Herangehensweise ist „typically shaped by how social parents fit – and do not fit – into the existing framework" (S. 232). Je statusorientierter das Eltern-Kind-Verhältnis konzipiert ist und je enger die Verknüpfung von Elternstellung und Sorge ist, wie zum Beispiel im deutschen Recht,[3] desto eher erscheint die Anerkennung sozialer Elternschaft als Systembruch, jedenfalls als aufwendig und schwierig. Umgekehrt fällt es Rechtsordnungen, die ohnehin zwischen Status und Befugnissen unterscheiden, wie zum Beispiel England und Wales, erheblich leichter, soziale Elternschaft in das bestehende System zu integrieren. Die rechtsvergleichende Analyse hat hier

3 Näher *Anne Röthel*, Der Statusgedanke im Abstammungsrecht, in: Regelungsaufgabe Vaterstellung: Was kann, was darf, was will der Staat?, hrsg. von ders. / Bettina Heiderhoff (2014) 89–117.

einen Punkt ans Licht gebracht, der andernfalls schwer erkennbar gewesen wäre: dass das unterschiedliche Ausmaß an rechtlicher Anerkennung sozialer Elternschaft nicht nur eine Frage kontingenten rechtspolitischen Wollens ist, sondern maßgeblich von den im Heimatrecht zumeist unterschätzten und weniger sichtbaren familienrechtlichen Systemeinflüssen bestimmt wird. Die zweite Einsicht betrifft die Kriterien, an die die betrachteten Rechtsordnungen die Anerkennung sozialer Elternschaft knüpfen. Was soziale Elternschaft sei, bestimme sich ganz überwiegend faktisch danach, welche Person „acts like a parent" (S. 235). Der rechtspolitische Metatrend einer zunehmenden rechtlichen Anerkennung sozialer Elternschaft spiegelt sich mithin in einem stärker *funktionalen* Verständnis von Elternschaft wider, auch bezeichnet als *doctrine of social reality* oder *de facto*-Elternschaft.[4] Allerdings bringen die Länderberichte auch die dunklen Seiten dieses funktionalen Verständnisses ans Licht. Wie lässt sich vermeiden, dass die Aufwertung sozialer Elternschaft implizit zu einer Delegitimation gesellschaftlich abgewerteter oder randständiger Ursprungseltern führt, etwa im Konflikt zwischen indigenen Ursprungseltern und Pflegefamilien, wie sich an den Beobachtungen von *Claire Houston* für Kanada ablesen lässt (S. 97)? Sie legt im Übrigen auch nahe, dass sich funktionale Verständnisse von Elternschaft gegenüber alleinerziehenden Müttern einseitig zulasten von Frauen auswirken können. Und ergänzend wäre zu bedenken, dass ein funktionales Verständnis auch in besonderem Maße anfällig für ideologische Vereinnahmungen ist, nämlich wenn es um das Verhältnis zwischen biologischen Ursprungseltern und staatlich eingesetzten Vormündern geht. Hier wäre an die Sorgen biologischer Eltern zu denken, dass ihnen ihre Kinder aus politischen Gründen „weggenommen" werden, wie es derzeit aus Russland berichtet wird. In solchen Fällen liegt es in der Logik funktionaler Elternverständnisse, dass das rechtliche Gewicht der Ursprungseltern abnimmt, während die Position der staatlich eingesetzten Pflegepersonen kontinuierlich aufgewertet wird.

**5.** Aus deutscher Sicht erscheint die Studie zu einem Zeitpunkt, an dem viele seit Langem auf eine grundlegende Reform des Abstammungsrechts warten. Die dahinter spürbare Verunsicherung ist auch daran ablesbar, dass Elternschaft vermehrt zu einem Thema dogmatischen Schrifttums geworden ist.[5] Der Zeitpunkt ist also genauso mutig wie günstig. Schon deshalb werden Familienrechtswissenschaft und Familienpolitik nicht an dieser Untersuchung vorbeigehen können. Zu den wissenschaftlichen Vorzügen dieses Buchs gehört die gelungene Verknüpfung und zugleich Unterscheidung von Kontextualisierung, Deskription und Diskussion. Die Studie macht vertraut mit anthropologischen, psychologischen und soziologischen Deutungen, leistet klare und konzise

---

**4** So auch die Beobachtung von *Scherpe*, Comparative Family Law (Fn. 2) 1108: „from form to function".

**5** Exemplarisch und jeweils m. w. N. *Philipp M. Reuß*, Theorie eines Elternschaftsrechts (2018); *Anne Sanders*, Mehrelternschaft (2018); *Anne Röthel*, Wie viele Eltern verträgt ein Kind? – Konzepte für originäre Mehr-Elternschaft, in: Moderne Familienformen, hrsg. von Katharina Hilbig-Lugani / Peter M. Huber (2019) 129–141; außerdem die Beiträge in: Regelungsaufgabe Mutterstellung: Was kann, was darf, was will der Staat?, hrsg. von Anne Röthel / Bettina Heiderhoff (2016), und in: Röthel /Heiderhoff (Fn. 3).

Aufarbeitungen repräsentativ ausgewählter Rechtsordnungen und bereichert mit tragenden rechtsvergleichenden Einsichten. Folgeforschungen können sich auf einen produktiven Rahmen aus interdisziplinärer Aufklärung und rechtsvergleichender Analyse stützen, um das Wissen über die Funktionsweise des Rechts im Umgang mit sozialer Elternschaft weiter zu verdichten. Kurzum: Möge das Buch seinen Weg in viele Hände finden!